



Leitfaden

Förderprogramm Kanton Bern Erneuerbare Energien und Energieeffizienz



Kontakt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22
3008 Bern
Telefon +41 31 633 36 50
foerderung.aue@be.ch

www.be.ch/energiefoerderung

Das Gebäudeprogramm 

Inhalt

Hinweise und Vorgehen

- 4 Einleitung
- 5 Lassen Sie sich beraten: die öffentliche regionale Energieberatung
- 6 Geben Sie ein Fördergesuch ein: der Weg zum Gesuchsportal

Beratung

- 7 GEAK® Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone)
- 8 Grobanalyse für komplexe Gebäude
- 9 Betriebsoptimierung für Nicht-Wohngebäude
- 10 Machbarkeitsstudie
- 11 Zertifizierung nach SNBS



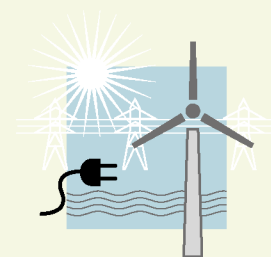
Gebäude

- 12 Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten
- 13 Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen
- 15 Sanierungen von Gebäuden über Minergie und Plusenergie



Anlagen

- 16 Ersatz Elektroheizung durch Wärmepumpe
- 18 Ersatz Elektroheizung durch Holzheizung
- 19 Ersatz Elektroheizung durch Anschluss Wärmenetz
- 20 Ersatz Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe
- 22 Ersatz Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung
- 23 Ersatz Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz
- 24 Ersatz Holzheizung durch Holzheizung
- 25 Thermische Solaranlagen
- 26 Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung bei Gebäudesanierungen
- 27 Wärmeerzeugung mit Holz / erneuerbarer Energie
- 28 Wärmenetze mit erneuerbarer Energie
- 29 Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen
- 30 Ladeinfrastruktur Bidirektionale DC-Ladestationen



Information

- 31 Informationsanlässe und Weiterbildung



- 32 Anpassungen im Leitfaden seit der letzten Version

Das kantonale Förderprogramm

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich an Hauseigentümer, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen und an Veranstalter von Informations- und Weiterbildungsanlässen im Energiebereich.

Hinweise:

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt aus kantonalen Fördermitteln, sowie über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt. Eine gleichzeitige Gesucheingabe bei anderen Förderprogrammen mit Beiträgen aus der CO₂-Abgabe (z.B. myclimate, Klik, Energie Zukunft Schweiz) ist nicht zulässig.

Die Wirkung der CO₂-Einsparung für die geförderte Massnahme der Beitragszusicherung gehört offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

Unternehmen, Personen oder Standorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, sind nicht förderberechtigt.

Für Gebäude und Anlagen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, werden keine Beiträge gewährt.

Gemeinden sind nur förderberechtigt für Beiträge an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie (Energieerzeugung und Netz, sowie vorgelagerte Machbarkeitsstudien) und für Informationsanlässe. Dies gilt für politische Gemeinden, nicht für Kirch- oder Bürgergemeinden.

Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Betriebe, die mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen einmaligen Staatsbeitrag von mindestens 250'000 Franken erhalten, müssen ein Selbstdeklarationsblatt einreichen.

Gesuche um Staatsbeiträge sind vor Baubeginn oder Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Unwahre Angaben zur Erlangung eines Staatsbeitrags - insbesondere die nachträgliche Eingabe eines Gesuches - sind unzulässig und können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die öffentliche regionale Energieberatung

Bern-Mittelland

Saskia Frey-von Gunten / Beat Nuss-
baumer / Daniel Mathys
Stauffacherstrasse 59g
3014 Bern
Tel. +41 31 370 14 44
www.energieberatungbern.ch

Thun Oberland-West

Roland Joss / Markus May / Simon
Reissmüller / Philipp Stucki / Christo-
pher Schmid
Industriestrasse 6, Postfach 733
3607 Thun
Tel. +41 33 225 22 90
info@regionale-energieberatung.ch
www.regionale-energieberatung.ch

Thun Oberland-Ost

Roland Schneider
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken
Tel. +41 33 821 08 68
energieberatung@oberland-ost.ch
www.oberland-ost.ch

Oberaargau

Rolf Leuenberger
Jurapark, Jurastrasse 29
4901 Langenthal
Tel. +41 62 923 22 21
energieberatung@oberaargau.ch
www.oberaargau.ch/energieberatung

Emmental

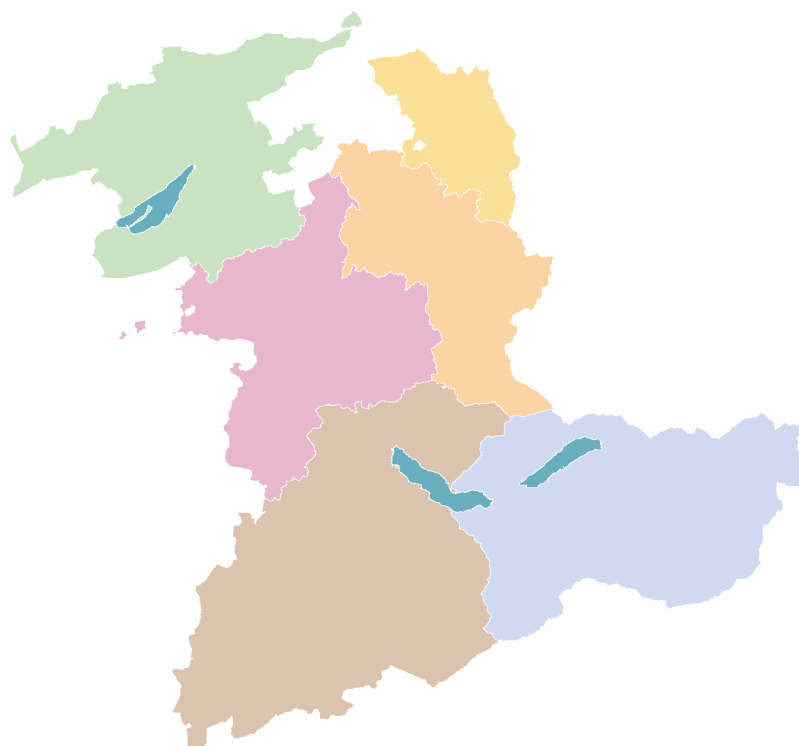
Beat Ritler / Remo Fuchs / Christoph
Bühlmann
Lorraine 7
3400 Burgdorf
Tel. +41 34 402 24 94
info@energieberatung-emmental.ch
www.region-emmental.ch

Jura bernois

Jean-Luc Juvet
c/o Jura bernois.Bienne
Rue Pierre-Pertuis 1
2605 Sonceboz-Sombeval
tél. +41 32 492 71 31
conseiller.energie@jb-b.ch

Seeland

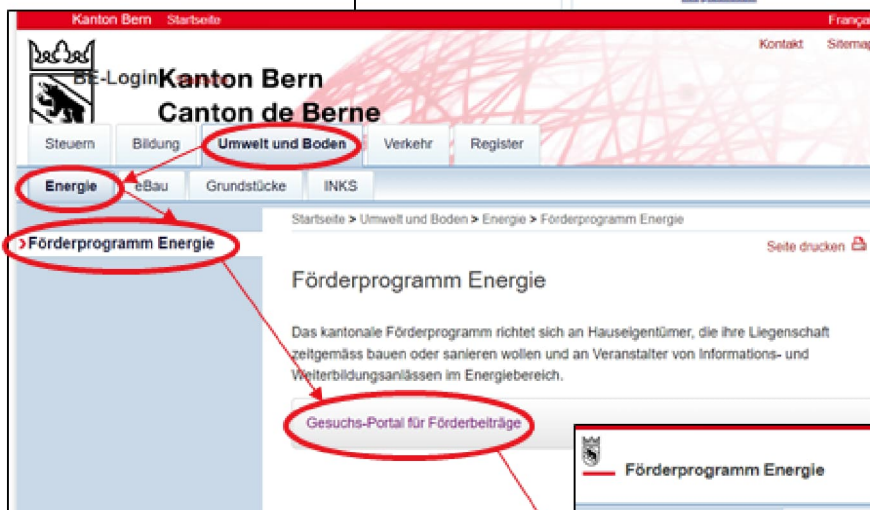
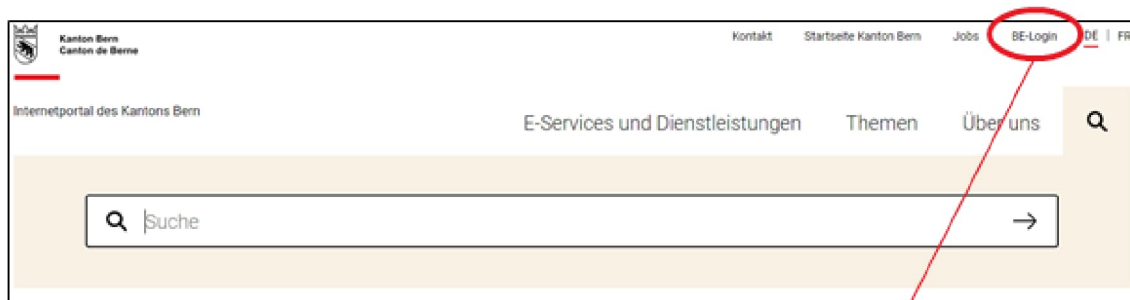
Beat Bachmann / Anna-Maria Pfiste-
rer / Emmanuel Lehnerr
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 32 322 23 53
info@energieberatung-seeland.ch
www.energieberatung-seeland.ch



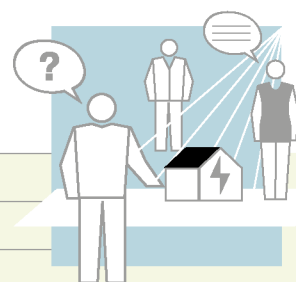
Der Weg zum Gesuchportal

www.be.ch

- Login (Login und Passwort)
- «Umwelt und Boden»
- «Energie»
- «Förderprogramm Energie»
- «Gesuchs-Portal für Förderbeiträge»
- «Neu erfassen» oder «Meine Gesuche»



GEAK® Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht)



Förderbeitrag

Doppel- und Einfamilienhaus	CHF 1000.–
Mehrfamilienhaus	CHF 1500.–
Verwaltung	CHF 1500.–
Schule	CHF 1500.–
Verkauf	CHF 1500.–
Restaurant	CHF 1500.–

Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
- Der GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) muss die Anforderungen des GEAK Produktreglements erfüllen - insbesondere folgende Anforderung: „Um der Gebäudeeigentümerschaft eine ganzheitliche Potenzialanalyse zu präsentieren, ist in jedem GEAK Plus eine Gesamterneuerungsvariante abzubilden. Als Gesamterneuerungsvariante gilt eine Variante, welche das energetische Sanierungspotenzial des Gebäudes ausschöpft. Dies ist immer der Fall, wenn die Effizienzklassen B/B/B für Gebäudehülle, Gesamtenergieeffizienz und direkte CO2-Emissionen erreicht werden. Mit dem Aufzeigen einer Variante, welche den Anforderungen einer Minergie-Sanierung genügt, ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt, z.B. über eine «Minergie-Systemerneuerung». Abweichungen müssen von der GEAK Expertin / vom GEAK Experten im Beratungsbericht begründet werden*. Im Falle einer bestehenden fossilen Heizung muss zusätzlich mindestens eine Variante den Ersatz durch erneuerbare Energien abbilden.“

*Als Begründungen gelten nur zwingende konstruktive, juristische oder denkmalpflegerische Voraussetzungen, nicht wirtschaftliche oder persönliche Gründe.

GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch

- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- **Ein Gesuch für einen GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) gilt nur für die Förderung des GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht). Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel einen Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.**



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung des GEAK® Plus auf dem Online-Portal einreichen.
2. GEAK® Plus erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

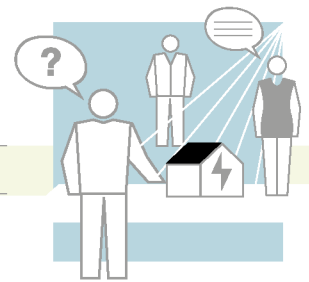
Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: beglaubigter GEAK®, GEAK® Plus gemäss Produktreglement, Rechnung

Grobanalyse für komplexe Gebäude

Förderbeitrag

CHF 3000.–



Bedingungen und Auflagen

- Nur für Gebäude der SIA-Gebäudekategorien 7-12 und Mischnutzungen, für die kein GEAK® Plus erstellt werden kann.
- Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
- Die Grobanalyse muss die Anforderungen des Produktreglements erfüllen (www.be.ch/energiefoerderung).
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- **Ein Gesuch für eine Grobanalyse gilt nur für die Grobanalyse. Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel ein Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.**



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung der Grobanalyse auf dem Online-Portal einreichen.
2. Grobanalyse erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

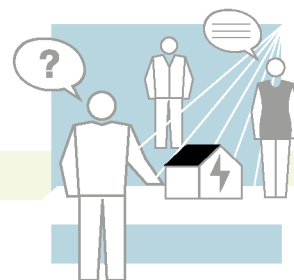
Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: Grobanalyse, Rechnung

Betriebsoptimierung für Nicht-Wohngebäude

Förderbeitrag

50 % der anrechenbaren Kosten CHF max. 3000.–



Bedingungen und Auflagen

- Für Nicht-Wohngebäude, Verbraucher mit Jahresenergieverbrauch ab: 100 000 kWh Strom oder 500 000 kWh Wärme
- Grossverbraucher sind ausgenommen (Strom > 0,5 GWh, Wärme > 5 GWh)
- Beiträge unter CHF 500.– werden nicht ausbezahlt.
- Die Betriebsoptimierung muss von einer Energiefachperson ausgeführt werden.
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- **Ein Gesuch für eine Betriebsoptimierung gilt nur für die Betriebsoptimierung. Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel ein Heizungersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.**



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Durchführung der Betriebsoptimierung auf dem Online-Portal einreichen.
2. Betriebsoptimierung durchführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte

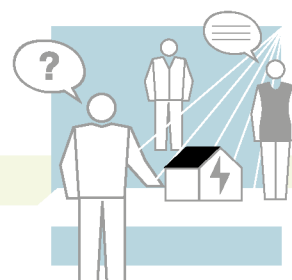
Auszahlungsgesuch: Bericht, Rechnung

Machbarkeitsstudie

Förderbeitrag

max. 50 % der anrechenbaren Kosten

max. CHF 30 000.-



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Machbarkeitsstudien für grosse Produktionsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien, Potenzialanalysen für Abwasserwärmenutzung, Nutzung von Biomasse sowie für die Erstellung von Wärmenetzen. Der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie muss auf der Nutzung erneuerbarer Energien liegen. Darin wird die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten aufgezeigt. Reine Planungsaufgaben und Variantenstudien für einen Wärmeerzeugungersatz gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung der Machbarkeitsstudie auf dem Online-Portal einreichen.
2. Machbarkeitsstudie erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

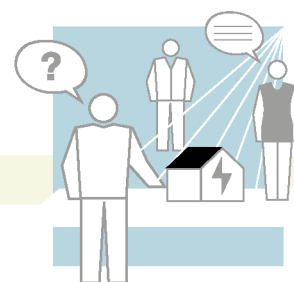
Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: Machbarkeitsstudie,
Rechnung

Zertifizierung nach SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz)

Förderbeitrag

100 % der Zertifizierungsgebühr



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Zertifizierungen ab dem 01.01.2019.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen auf dem Online-Portal einreichen.
2. Auszahlungsgesuch innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Zertifikat, Rechnung

Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten

Förderbeitrag

Minergie-A®	CHF 75.–/m ² EBF*
Minergie-P®	CHF 75.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude mit Ölheizungen oder Gasheizungen.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Synergiegewinne: bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird der Förderbeitrag ab dem zweiten Gebäude um jeweils 10 % reduziert.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Nachweisformular (Excel als .pdf-Datei) Minergie-A®/Minergie-P®, Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Definitives Zertifikat Minergie-A®/Minergie-P®

Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen

Gebäudekategorien 1-6

Förderbeitrag		EFH	MFH	Nicht-Wohnbau
2 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	80.–	60.–	50.–
3 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	110.–	80.–	60.–
4 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	130.–	90.–	70.–
5 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	150.–	100.–	80.–
6 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	160.–	110.–	90.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Effizienzbonus

Plusenergie-Gebäude (mindestens GEAK® B/A)	CHF 40.–/m ² EBF*
GEAK® A/A	CHF 30.–/m ² EBF*
GEAK® B/B	CHF 20.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Der Klassenaufstieg muss jeweils bei der Skala „Effizienz Gebäudehülle“ und „Effizienz Gesamtenergie“ erreicht werden. Bei unterschiedlichen Klassenaufstiegen in beiden Skalen gilt der gemeinsame (kleinere) Aufstieg.
- Der mit dem Gesuch eingereichte GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) muss die Anforderungen des GEAK Produktreglements erfüllen (s. Seite 7).
- Bei Plusenergie-Gebäuden muss die Gebäudehülle der GEAK®-Effizienzklasse B entsprechen und sie sind mit einem Monitoring gemäss Minergie® auszustatten.
- Gebäude, die nach der Sanierung mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung beheizt werden, werden nicht gefördert.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Synergiegewinne: bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird der Förderbeitrag ab dem zweiten Gebäude um jeweils 10 % reduziert.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, GEAK® Plus gemäss Produktreglement, für Plusenergie-Gebäude: Energiebilanz gemäss «Nachweis Plusenergie-Gebäude» unter www.be.ch/energiefoerderung

Auszahlungsgesuch: beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Fotos der realisierten Massnahmen (Gebäudehülle und Gebäudetechnik), für Plusenergie-Gebäude: Nachweis installierte Leistung Photovoltaik / erneuerbare Energien

Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen

Gebäudekategorien 1-6

- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.
- Die Massnahmen im Gesuch «Gebäudesanierung» können innerhalb der 3-jährigen Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung etappiert werden – relevant ist der Endzustand bei Abschluss des Gesuchs.
- Bei einer erneuten Sanierung um mindestens zwei Klassen innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung eines Beitrags ergibt sich der neue Beitrag aus der Gesamtverbesserung (ab erster geförderter Sanierung) abzüglich des bereits ausbezahlten Förderbeitrags.

Sanierungen von Gebäuden über Minergie und Plusenergie

Gebäudekategorien 7-12

Förderbeitrag

Plusenergie-Gebäude oder Minergie-A®	CHF 160.–/m ² EBF*
Minergie-P®	CHF 130.–/m ² EBF*
Minergie®	CHF 100.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Bei Plusenergie-Gebäuden muss die Gebäudehülle der GEAK®-Effizienzklasse B entsprechen und sie sind mit einem Monitoring gemäss Minergie® auszustatten.
- Gebäude, die nach der Sanierung mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung beheizt werden, werden nicht gefördert.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Synergiegewinne: bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird der Förderbeitrag ab dem zweiten Gebäude um jeweils 10 % reduziert.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.
- Die Massnahmen im Gesuch «Gebäudesanierung» können innerhalb der 3-jährigen Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung etappiert werden
 - relevant ist der Endzustand bei Abschluss des Gesuchs.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Nachweisformular (Excel als .pdf-Datei) Minergie-A®/Minergie-P®/Minergie®, für Plusenergiegebäude: Energiebilanz gemäss «Nachweis Plusenergie-Gebäude» unter www.be.ch/energiefoerderung

Auszahlungsgesuch: Definitives Zertifikat Minergie-A®/ Minergie-P®/ Minergie®, Fotos der realisierten Massnahmen (Gebäudehülle und Gebäudetechnik), für Plusenergie-Gebäude: Nachweis installierte Leistung Photovoltaik / erneuerbare Energien

Ersatz Elektroheizung durch Wärmepumpe (WP)

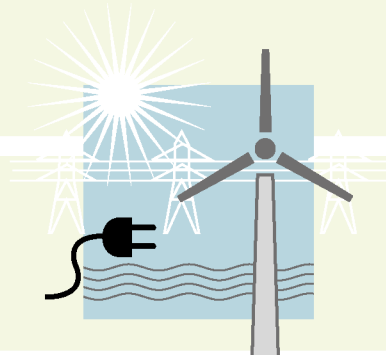
Förderbeitrag

Ersatz durch: Wärmepumpe Luft/Wasser

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	4500.–	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF	3500.–	+ CHF 50.–/kW

Ersatz durch: Wärmepumpe Erdwärme/Wasser oder Wasser/Wasser

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	6000.–	
bestehende Heizung	> 20-500 kW	CHF	2400.–	+ CHF 180.–/kW
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF	42 400.–	+ CHF 100.–/kW



Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Ersatz reiner Elektroboiler

EBF* < 100m² CHF 3000.–

CHF 500.– pro Boiler

EBF* ≥ 100m² CHF 6000.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Für Anlagen bis 15 kWth ist ein Wärmepumpen-System Modul (WPSM) mit Anlagezertifikat erforderlich. Informationen unter www.wp-systemmodul.ch. Für Gesuche, die ab 2024 beim AUE eingereicht werden, übernimmt der Kanton die Kosten für das WPSM-Anlagezertifikat.
- Für Anlagen ab 16 kWth sind ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales WP-Gütesiegel, sowie die Leistungsgarantie EnergieSchweiz und das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeergeuerungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektroheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Anlagen bis 15 kWth: Bestätigung WPSM / Anlagen ab 16 kWth : WP-Gütesiegel, Leistungsgarantie EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll und WPSM Anlagezertifikat, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz Elektroheizung durch Wärmepumpe (WP)

- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.

Ersatz Elektroheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

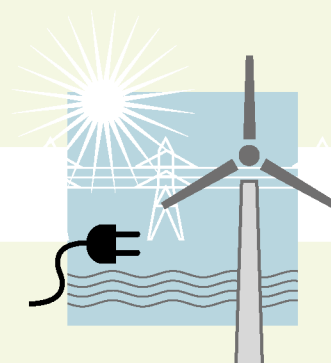
bestehende Heizung	≤ 25 kW	CHF 4500.–	
bestehende Heizung	25-500 kW	CHF 180.–/kW	
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF 40 000.–	+ CHF 100.–/kW

Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem Ersatz reiner Elektroboiler

EBF* < 100m ²	CHF 3000.–	CHF 500.– pro Boiler
EBF* ≥ 100m ²	CHF 6000.–	

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeergeuerungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektroheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz Elektroheizung durch Anschluss Wärmenetz

Förderbeitrag

Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	4500.–	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF	3500.–	+ CHF 50.–/kW

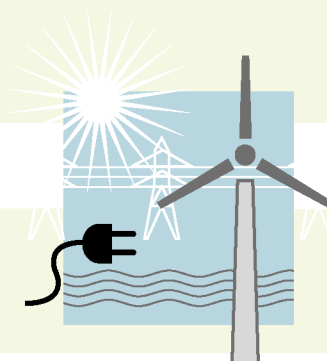
Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem **Ersatz reiner Elektroboiler**

EBF* < 100m² CHF 3000.– CHF 500.– pro Boiler

EBF* ≥ 100m² CHF 6000.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeergezungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektroheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz Ölheizung oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)

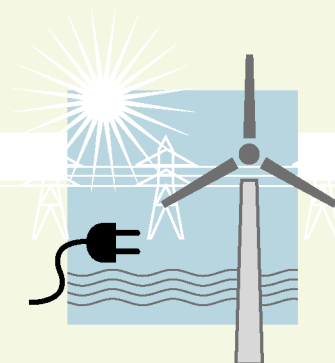
Förderbeitrag

Ersatz durch: Wärmepumpe Luft/Wasser

bestehende Heizung	≤ 50 kW	CHF	6000.–	
bestehende Heizung	> 50 kW	CHF	3500.–	+ CHF 50.–/kW

Ersatz durch: Wärmepumpe Erdwärme/Wasser oder Wasser/Wasser

bestehende Heizung	≤ 42 kW	CHF	10 000.–	
bestehende Heizung	> 42-500 kW	CHF	2400.–	+ CHF 180.–/kW
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF	42 400.–	+ CHF 100.–/kW



Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem Ersatz reiner Elektroboiler

EBF* < 100m ²	CHF 3000.–	CHF 500.–	pro Boiler
EBF* ≥ 100m ²	CHF 6000.–		

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Für Anlagen bis 15 kWth ist ein Wärmepumpen-System Modul (WPSM) mit Anlagezertifikat erforderlich. Informationen unter www.wp-systemmodul.ch
Für Gesuche, die ab 2024 beim AUE eingereicht werden, übernimmt der Kanton die Kosten für das WPSM-Anlagezertifikat.
- Für Anlagen ab 16 kWth sind ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales WP-Gütesiegel, sowie die Leistungsgarantie EnergieSchweiz und das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Öl- oder Gasheizungen ersetzen.
- Die bestehende fossile Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Anlagen bis 15 kWth: Bestätigung WPSM / Anlagen ab 16 kWth: WP-Gütesiegel, Leistungsgarantie EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler
Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll und WPSM Anlagezertifikat, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz Ölheizung oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)

- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.

Ersatz Ölheizung oder Gasheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

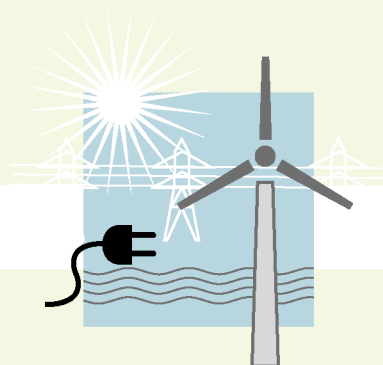
bestehende Heizung	≤ 33 kW	CHF 6000.–	
bestehende Heizung	33-500 kW	CHF 180.–/kW	
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF 40 000.–	+ CHF 100.–/kW

Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem Ersatz reiner Elektroboiler

EBF* < 100m ²	CHF 3000.–	CHF 500.–	pro Boiler
EBF* ≥ 100m ²	CHF 6000.–		

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Öl- oder Gasheizungen ersetzen.
- Die bestehende fossile Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz Ölheizung oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz

Förderbeitrag

Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

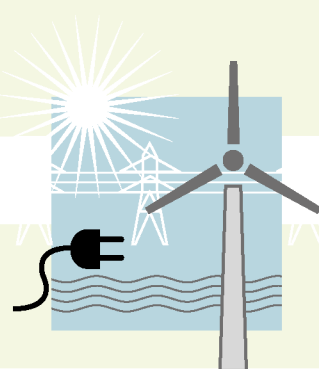
bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	4500.–	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF	3500.–	+ CHF 50.–/kW

Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem **Ersatz reiner Elektroboiler**

EBF* < 100m ²	CHF 3000.–	CHF 500.–	pro Boiler
EBF* ≥ 100m ²	CHF 6000.–		

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Öl- oder Gasheizungen ersetzen.
- Die bestehende fossile Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz Holzheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

bestehende Heizung	≤ 30 kW	CHF 3000.–
bestehende Heizung	> 30 kW	CHF 100.–/kW

Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

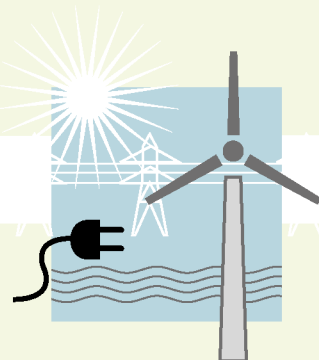
Ersatz reiner Elektroboiler

EBF* < 100m² CHF 3000.–

CHF 500.– pro Boiler

EBF* ≥ 100m² CHF 6000.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Holzheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neue Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

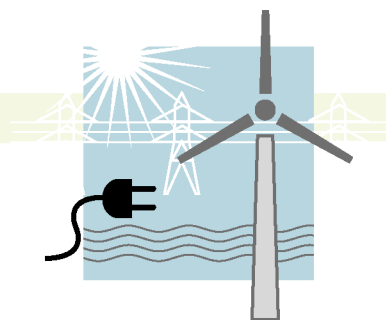
Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100 m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Thermische Solaranlagen

Förderbeitrag

thermische Nennleistung kW_{th} CHF 1200.– + CHF 500.–/ kW_{th}



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur bei Installation auf bestehenden Gebäuden, nicht bei Neubauten. Als Neubau gelten Gebäude mit Baujahr ab 01.01.2012.
- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen.
- Förderberechtigt sind Anlagen, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35 % der Anlagekosten.
- Zur Offerte muss die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz vorliegen.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte mit Angabe Kollektortyp, validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz

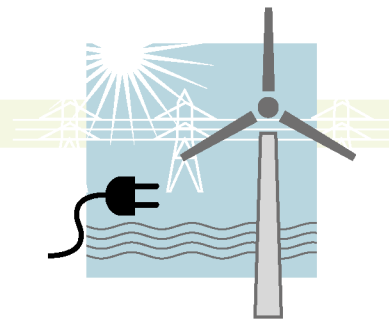
Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der Anlage

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung bei Gebäudesanierungen

Förderbeitrag

pro Wohneinheit

CHF 3000.–



Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAk® erstellen zu lassen. GEAk®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAk® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur bei Installation in bestehenden Gebäuden, nicht bei Neubauten. Als Neubau gelten Gebäude mit Baujahr ab 01.01.2012.
- Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA 382/5:2021, explizit der Zu- und Abluft-Volumenströme. Einhaltung der Anforderungen gemäss Minergie Anwendungshilfe, insbesondere der Kapitel Erneuerung (11.1.2) sowie Kapitel Luftvolumenströme in Wohnbauten (11.2.1)
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35 % der Anlagekosten.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

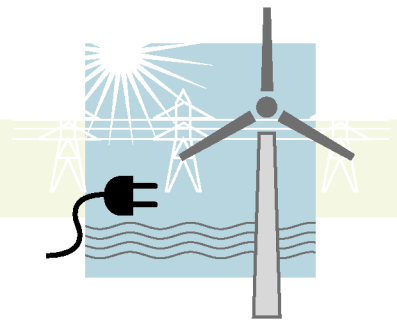
Beitragsgesuch: Offerte, Pläne mit Angabe der Volumenströme

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller beglaubigter GEAk® inkl. Log-Datei

Wärmeerzeugung mit Holz / erneuerbarer Energie

Förderbeitrag

Feuerungen bei Wärmeleistungsbedarf	≥ 70 kW
Wärmebedarf pro Jahr	CHF 130.–/MWh



Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur für bestehende Gebäude, nicht für Neubauten. Als Neubau gelten Gebäude mit Baujahr ab 01.01.2012.
- Die Wärmeerzeugung muss bei Gebäuden 100 % des Heizwärmebedarfs decken können.
- Der maximal beitragsberechtigte Heizwärmebedarf von Gebäuden beträgt 50 W/m² EBF (Energiebezugsfläche gemäss SIA 380).
- Wärmeerzeugung mit Holz: die vollständige, termingerechte Anwendung von «QM Holzheizwerke®» ist nachzuweisen.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35 % der Anlagekosten.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



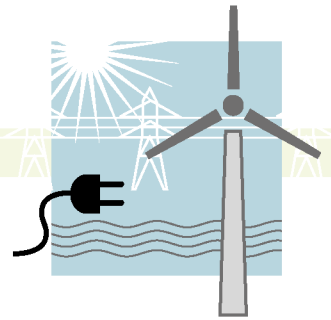
Beilagen

- Beitragsgesuch:** Offerte, Nachweis «QM Holzheizwerke®»
- Auszahlungsgesuch:** Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll

Wärmenetze mit erneuerbarer Energie

Förderbeitrag

Wärmetransport pro Jahr CHF 40.–/MWh



Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt ist der Betreiber / die Betreiberin des Wärmenetzes.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmenetze und Erweiterungen. Nicht beitragsberechtigt ist die Verdichtung bestehender Wärmenetze. Nicht beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an Neubauten und für Prozesswärme.
- Anrechenbar sind nur die Wärmelieferungen mit vertraglicher Regelung an Dritte, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden (kein Eigenbedarf).
- Anrechenbar ist Wärme aus erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme.
- Die vollständige, termingerechte Anwendung von «QM Holzheizwerke®» ist nachzuweisen.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35 % der Anlagekosten.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Situationsplan mit eingezeichnetem Wärmenetz, Nachweis «QM Holzheizwerke®»
Auszahlungsgesuch: Abrechnung, unterzeichnete Wärmelieferverträge, Liste der Wärmebezügler

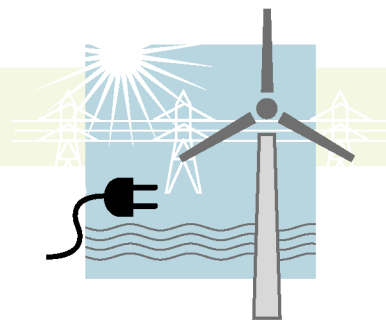
Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen

Förderbeitrag

pro erschlossenem Parkplatz

gemäss Ausbaustufe C nach SIA2060

CHF 250.–



Bedingungen und Auflagen

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auf nicht-öffentlichen Parkplätzen in bestehenden Einstellhallen, die vor dem 1. Januar 2023 rechtskräftig bewilligt wurden.
- Mindestens 10 Parkplätze sind auszurüsten
- Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einer Einstellhalle verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C «Power to garage/parking» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
- Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn die Basisinfrastruktur über ein Lastmanagementsystem verfügt.
- Für jede Einstellhalle kann nur einmal ein Gesuch gestellt werden. Auf weitere Gesuche wird nicht eingetreten.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35 % der Anlagekosten.
- Nicht anrechenbar sind Investitionen in zusätzliche bauliche Massnahmen zur Installation oder zum elektrischen Anschluss der Ladestation, sowie Kosten für Bewilligungen, Planung und Betrieb.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte für Basisinfrastruktur inkl. Lastmanagement, Kabelführungsplan

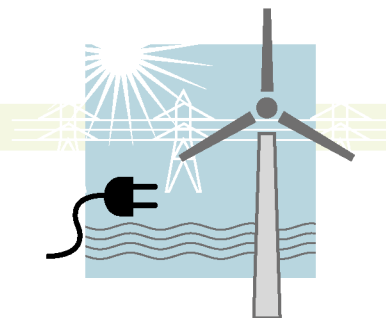
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Foto der neuen Anlage, Sicherheitsnachweis SiNa (gemäss NIV, SR 734.27)

Bidirektionale DC-Ladestationen

Förderbeitrag

pro installierte Ladestation

CHF 3000.–



Bedingungen und Auflagen

- Der Kanton fördert bidirektionale Gleichstrom (DC)-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Die neue Ladestation ist förderberechtigt, wenn die Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA2060 (Stand 2020) erfüllt ist.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35 % der Anlagekosten.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Produktbeschreibung des Herstellers für die Ladestation, Projektbeschreibung (inkl. Situationsplan)
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Foto der neuen Anlage, Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)

Informationsanlässe und Weiterbildung

Förderbeitrag

max. 50 % der **anrechenbaren** Kosten



Bedingungen und Auflagen

- Der Kanton fördert – abgestimmt auf die Bundesprogramme und in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen – die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung im Energiebereich. Die Schwerpunkte liegen bei der Professionalisierung der planenden und ausführenden Fachleute sowie bei der Bauherreninformation in effizienter Energienutzung, in baulicher Erneuerung und zum Einsatz erneuerbarer Energien.
- Anbieter von Weiterbildungskursen für Planer und Unternehmer sowie von Informationsveranstaltungen für Hausbesitzer, Verwaltungen, usw. im Energiebereich können eine Unterstützung beantragen. Reine Firmenveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür) können nicht unterstützt werden.
- Beiträge werden nur an Projekte oder Veranstaltungen ausgerichtet, die im Kanton Bern stattfinden, oder an überkantonale Aktionen, die sich ebenfalls an die Berner Bevölkerung oder wichtige Zielgruppen aus dem Kanton Bern richten.
- Der Förderbeitrag wird bestimmt durch das AUE auf der Grundlage eines konkreten schriftlichen Beitragsgesuchs im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Durchführung des Anlasses / Umsetzung des Projekts auf dem Online-Portal einreichen.
2. Anlass durchführen / Projekt umsetzen
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Projektbeschreibung inkl. Zielsetzung, Kostenzusammenstellung (Aufwand und Ertrag)
Auszahlungsgesuch: Erfolgsmeldung / Teilnehmerliste, Kostenabrechnung

Anpassungen im Leitfaden auf Januar 2024

generell im ganzen Dokument:

formale Korrekturen (Schreibfehler)

Präzisierungen und ergänzende Erläuterungen (keine Vollzugsänderungen)

Seite 2: neue Email-Adresse Förderung

Seite 4: Präzisierung der möglichen Fördermassnahmen für politische Gemeinden
Erläuterung zum Nachweis für Lohnleichheit (Vollzug seit 2017)
Strafrechtlicher Hinweis (BSG 741.111 KEnV Art. 48 Abs 2, 641.1 StBG Art. 27)

Seite 16 ff.: Übernahme der Kosten für WPSM Anlagezertifikate für Gesuche ab
01.01.2024

Seite 18 ff.: Ersatz durch „Holzheizung“ / „Wärmenetz“: Darstellung jeweils auf eigener Seite

Seite 18 ff.: „Konformitätserklärung“ ersetzt „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“

Seite 33 ff.: Fördermassnahmen „Ladeinfrastruktur im ÖV“ und „Ladeinfrastruktur bei Unternehmen“ werden abgeschafft, neu sind die Fördermassnahmen „Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen“ und „Bidirektionale DC-Ladestationen“